



Verkündet am 30.11.2004

Neidl
stv. Urkundsbeamtin

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes



In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen
Rottmannstr. 11a, 80333 München

gegen

17/04
21.11.04

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten
2. Regierung der Oberpfalz als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Widerruf der Asylanerkennung und der Feststellung der Voraussetzungen
des § 51 AuslG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 2.Kammer, unter Mitwirkung von

Präsident Dr. Martin
Richter am Verwaltungsgericht Mages
Richterin am Verwaltungsgericht Rosenbaum
ehrenamtlicher Richterin Fichtner-Feigl
ehrenamtlichem Richter Hellauer

aufgrund der mündlichen Verhandlungen vom 10. November 2004, 23. November
2004 und 30. November 2004 am **30. November 2004** folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Der Kläger ist tunesischer Staatsangehöriger. Er ist im [REDACTED] nach Deutschland eingereist und hat Asyl beantragt, was mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23.02.1994 abgelehnt wurde. Im Klageverfahren wurde der Bescheid mit Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 18.07.1996 (Az. AN 12 K 94.34553) aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) sowie Abschiebungshindernisse im Sinne von § 53 Abs. 1 und Abs. 4 AuslG vorliegen. Ein entsprechender Bescheid des Bundesamts erging am 08.10.1996.

Grund für die Gewährung von Asyl und Abschiebungsschutz war im wesentlichen, dass der Kläger nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Ansbach glaubhaft gemacht hatte, dass er wegen seiner Tätigkeit für die Organisation En-Nahda vor der Ausreise politisch verfolgt worden sei. Er hatte insoweit eine Entscheidung des Berufungsgerichts in [REDACTED] vorgelegt, deren Echtheit vom Auswärtigen Amt bestätigt wurde. Danach ist er neben 27 anderen Angeklagten erstinstanzlich vom Strafgericht in [REDACTED] wegen Zugehörigkeit zu einem nicht zugelassenen Verein, Abhaltens von Versammlungen ohne Genehmigung und wegen Verteilens von Flugblättern zu einer Freiheitsstrafe von [REDACTED] verurteilt worden. Anders als bei anderen Angeklagten wurde dem Kläger die Teilnahme an Gewaltaktionen nicht vorgeworfen. Nach dem vom Kläger vorgelegten Entlassungsschein, dessen Aktenzeichen mit dem des vorgelegten Urteils übereinstimmt, ist er am [REDACTED] aus dem Gefängnis entlassen worden und war insgesamt [REDACTED] in Haft. Der Kläger hatte im Asylverfahren angegeben, er sei in der Haft gefoltert worden, nach seiner Entlassung habe er sich regelmäßig bei der Polizei melden müssen, diese sei auch öfter bei ihm zu Hause erschienen, um ihn zu kontrollieren. Es seien drei weitere Haftbefehle gegen ihn ergangen wegen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von [REDACTED]

Aufgrund der Asylanerkennung wurde dem Kläger eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung sowie ein Reiseausweis für Flüchtlinge nach der Genfer Konvention erteilt. Er lebt seither in Deutschland, ist nach einem gegen ihn ergangenen Strafbefehl wegen unberechtigten Bezugs von Arbeitslosengeld [REDACTED] und nach Einträgen im internationalen Reiseausweis aber regelmäßig ins Ausland gereist.

Mit Schreiben vom 15.11.2002 regte das Bayerische Staatsministerium des Innern beim Bundesamt den Widerruf der Asylanerkennung und der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 AuslG an, weil es Anhaltspunkte gebe, dass sich der Kläger im Umfeld des Terrorismus bewege. Er sei Mitglied einer radikal-religiösen Organisation und werde dem Bin-Laden-Umfeld zugerechnet.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.01.2003 wurden außerdem die zuständigen Ausländerbehörden gebeten, bezüglich verschiedener der Unterstützung des Terrorismus verdächtiger Personen - u.a. auch des Klägers - , die Möglichkeit des Erlasses von Ausweisungsverfügungen zu prüfen. Mit Bescheid vom 28.07.2003 erließ die Stadt Regensburg daraufhin eine sofort vollziehbare Ausweisungsverfügung. Eine Abschiebungsandrohung ist nicht ergangen. Auf die Klage des Klägers hin wurde der Bescheid der Stadt mit Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 19.11.2003 (Az. RO 9 K 03.1665) aufgehoben. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, dass die Vorwürfe gegen den Kläger, soweit sie durch Unterlagen der Polizei und des Verfassungsschutzes belegt seien, nicht ausreichend seien, um den besonderen Ausweisungsschutz, den er nach dem Ausländergesetz als Asylberechtigter genieße, zu überwinden. Ein Berufungsverfahren gegen das Urteil ist noch anhängig.

Mit Verfügung vom 12.02.2004 wurde beim Bundesamt das Verfahren zum Widerruf der Asylanerkennung und der Feststellung gemäß § 51 AuslG eingeleitet. Abgesehen wurde von der Einleitung eines Widerrufsverfahrens im Hinblick auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG. Mit Schreiben vom 13.02.2004 wurde der Kläger zum beabsichtigten Widerruf angehört. Sein Bevollmächtigter beantragte Akteneinsicht und Verlängerung der Äußerungsfrist bis 31.03.2004. Nach einer Verfügung im Vorgang des Bundesamts wurde am 05.03.2004 die elektronische Akte des Bundesamts im Widerrufsverfahren und eine Kopie der Akte des Vorverfahrens an den Bevollmächtigten des Klägers versandt. Nachdem auch daraufhin keine Äußerung einging, erging dann am 15.04.2004 der streitgegenständliche Widerrufsbescheid, in dem die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen, widerrufen wurden.

Der Kläger hat gegen den am 11.5.2004 an seinen Bevollmächtigten versandten Bescheid am 19.05.2004 Klage erheben lassen. Zur Begründung der Klage wurde zunächst nur ausgeführt, dass der Bescheid unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ergangen sei. Die dem Kläger gesetzte Äußerungsfrist sei zu kurz gewesen und dem Bevollmächtigten seien die Akten des Bundesamts nicht überlassen worden. Die Akte des Bundesamts und die dem Gericht von der Beklagten übersandten Schriftstücke, auf die im angefochtenen Be-

scheid Bezug genommen worden war, wurden im gerichtlichen Verfahren an den zunächst vom Kläger bevollmächtigten Rechtsanwalt übersandt. Nach Wechsel des Rechtsanwalts wurden diese Akten und die zu dem Zeitpunkt weiter beigezogenen Ausländerakten der Stadt Regensburg sowie die Gerichtsakten im ausländerrechtlichen Verfahren und die Gerichtsakte im Asylverfahren dem neuen Bevollmächtigten des Klägers übersandt.

Zur Begründung des Widerrufs wurden im angefochtenen Bescheid des Bundesamts gegen den Kläger im wesentlichen folgende Vorwürfe erhoben:

Ein Marokkaner in Spanien, gegen den Ermittlungen wegen Verbindung zu Personen aus dem Umfeld von Bin Laden eingeleitet worden seien, habe regelmäßig die Telefonnummer des Klägers kontaktiert. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts gegen die terroristische Gruppierung „Al Tawhid“ habe sich ergeben, dass der Kläger persönliche Kontakte zu den Mitgliedern der Gruppe gehabt habe. Nach Erkenntnissen des Bundeskriminalamts sei die Telefonnummer des Klägers und seiner Ehefrau bei Personen in Spanien aufgetaucht, die dem Umfeld von Bin Laden zugerechnet werden. Die Telefonnummer des Klägers sei auch bei einer tunesischen Terrororganisation in Mailand gefunden worden. Bei einem von der Ausländerbehörde geführten Sicherheitsgespräch am [REDACTED] habe der Kläger behauptet, er habe niemals Zahlungen an Personen im Ausland geleistet. Berichten des Zollfahndungsamts [REDACTED] sei aber zu entnehmen, dass der Kläger Zahlungen an eine Person geleistet habe, die regelmäßig Gelder in den Nordirak transferiere. Der Kläger habe nach eigenen Angaben aktiv der Organisation En-Nahda angehört, er habe nicht glaubhaft machen können, dass er sich von der Organisation getrennt habe.

Aus in den beigezogenen Vorgängen der Ausländerbehörde enthaltenen Unterlagen (Bl. 278 ff. der Ausländerakte) ergibt sich weiterhin, dass der Verdacht der Zusammenarbeit mit terroristischen Gruppierungen gegen den Kläger darauf beruht, dass er im [REDACTED] versucht habe, ein Schiff zu kaufen, sowie, dass er sich A [REDACTED] dafür interessiert habe, ein Fotolabor zu kaufen. Weiterhin habe er von [REDACTED] drei Flüge nach Alicante in Spanien gebucht. Außerdem wird in einem Bericht des Bayerischen Landeskriminalamts über den Kläger (Bl. 384 der Ausländerakte) erwähnt, dass der Kläger Kontakte zu einer in der Nähe von Mailand aufgefallenen Gruppe um [REDACTED], alias [REDACTED], (Varese-Gruppe) habe. Gegen den Kläger sei schon [REDACTED] wegen Verbindungen zur islamistischen Gruppe Al Moahidoun in [REDACTED] ermittelt worden. Er sei als Angehöriger einer Reisegruppe bekannt geworden, die [REDACTED] Abu Qatada in London aufgesucht habe. Dieser gelte in Polizeikreisen als der Statthalter des Terroristenführers Osama Bin Laden in Europa. Es habe damals Erkenntnisse gegeben, dass eine in Valencia ansässige Teilgruppierung der Organisation Al Moahidoun versucht habe, über den Kläger in Deutschland

Falschgeld in Umlauf zu bringen. In einem Schreiben des tunesischen Geheimdienstes (Bl. 514 der Ausländerakte) wird erwähnt, der Kläger unterhalte enge Beziehungen zum fundamentalistischen Milieu, z.B. auch zu [REDACTED] (Netz von Mailand) und zum Jordanier [REDACTED]. Er hätte seit [REDACTED] ein Netz zur Dokumentenfälschung und dem Diebstahl von Autos überwacht. Von der tunesischen Justiz werde er nicht gesucht.

In einem Fernsehbericht, Presseveröffentlichungen und Internetartikeln wurden gegen den Kläger weitere Vorwürfe erhoben, die seine Verbindung zu terroristischen Kreisen belegen sollen. Das Gericht hat den Vertreter des öffentlichen Interesses gebeten, dazu Stellung zu nehmen, inwieweit von Seiten des Bundes- oder Landeskriminalamtes sowie des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz diese Vorwürfe bestätigt werden können.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 8.11.2004 wurde im wesentlichen folgendes mitgeteilt:

Der Kläger habe im [REDACTED] die Personen [REDACTED] und [REDACTED] vom Flughafen abgeholt, in einem Regensburger Hotel untergebracht und dann in die Niederlande gefahren. [REDACTED] gelte als Vertrauter des in London ansässigen Islamistenführers Abu Qatada, welcher als rechte Hand Osama Bin Ladens in Europa gelte. Zur Stellung der beiden Personen wurden Auszüge von Internetseiten einer Flüchtlingsorganisation vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass [REDACTED] und der Bruder von [REDACTED]

[REDACTED] in Gambia festgenommen und wegen Terrorverdachts in das amerikanische Gefangenenlager Guantanamo verbracht worden seien. Weiter wird ausgeführt, das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz habe zuverlässige nachrichtendienstliche Erkenntnisse darüber, dass in der [REDACTED] eine Gruppe von sieben Personen auffällig geworden sei, die vom Kläger geführt werde. Die integrationsfeindliche Gruppe lehne die westliche Wertegemeinschaft vehement ab, infolge der niedrigen Gewaltschwelle der Gruppe sei es wiederholt zu körperlichen Auseinandersetzungen gekommen. In einer operativen Befragung habe der Kläger berichtet, dass sich ein hoher En-Nahda Funktionär auf der Suche nach Bezugsquellen für Gasmasken an den Kläger gewandt habe. Es sei richtig, dass in einer Präsentation des Bundesamts für Verfassungsschutz zum Thema Ansar-al-Islam auf den Kläger hingewiesen worden sei. Die in den Presseberichten erhobenen Vorwürfe, dass der Kläger mit Sprengstoffen aus dem ehemaligen Jugoslawien gehandelt habe und als verdächtiger Passagier am Flughafen Hof aufgefallen sei, hätten keine tatsächliche Grundlage. Zu den anderen in den Veröffentlichungen erhobenen Vorwürfen wurde mitgeteilt, dass keine „gerichtsverwertbaren“ Erkenntnisse vorlägen. Insoweit war angefragt worden, ob es korrekt sei, dass es Berichte des israelischen Geheimdienstes über den Kläger gebe, dass an den

Kläger Gelder aus Spanien und Holland überwiesen worden seien und dass der Kläger gefälschte Pässe besorgt habe.

In der mündlichen Verhandlung am 10.11.2004 wurde ein Sachstandsbericht des Bayerischen Landeskriminalamts zum Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen die deutsche Zelle der Al Tawhid vom 8.4.2002, sowie ein vorläufiger Auswertebereicht vom 14.08.2003 hinsichtlich des Beschuldigten vorgelegt. In beiden Berichten wird erwähnt, dass der Kläger enge Beziehungen zu der Gruppe gehabt habe.

In einem Schreiben der Beklagten vom 19.11.2004, dem als Anlage u.a. Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamts beigelegt waren, wurden folgende weiteren Sachverhalte vorgebracht:

Zur Person in Spanien, bei dem die Telefonnummer des Klägers gefunden worden sei, habe das Bundeskriminalamt mitgeteilt, dass gerichtsverwertbare Erkenntnisse dort nicht vorlägen und die spanischen Behörden nur im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens Erkenntnisse mitteilen könnten. Aus den im Ermittlungsverfahren Al Tawhid erstellten Berichten und dem dort wiedergegebenen Inhalt von Telefongesprächen ergebe sich, dass die Gespräche und vereinbarten Treffen des Klägers mit dem Beschuldigten konspirativ und zielorientiert im Sinne von Arbeitstreffen waren. Der Kläger habe in London zweimal persönlich aufgesucht, wie er in einem Gespräch mit einem Beamten des Polizeipräsidiums Niederbayern/Oberpfalz eingeräumt habe. Der Kläger habe intensive Kontakte zur Varese-Gruppe in Mailand gehabt. Deren Kopf sei zwischenzeitlich u.a. wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung verurteilt worden. Aus den abgehörten Telefongesprächen ergebe sich, dass diese in konspirativer Form geführt wurden und der Kläger über die einzelnen Codes, z.B. zur Berechnung von Telefonnummern, informiert war. Auch der im Sicherheitsgespräch als Gesprächspartner erwähnte sei dem extremistisch-fundamentalistischen Lager zuzurechnen, wie sich aus einem vorgelegten Bericht im Focus und der Ausschreibung zur Zurückweisung in INPOL ergebe. Bei dem im Sicherheitsgespräch auch erwähnten marokkanischen Rechtsgelehrten Fizazi handle es sich vermutlich um den inzwischen wegen Attentaten verurteilten . Aus den abgehörten Telefongesprächen mit) ergebe sich, dass der Kläger diesem Kassetten des Fazazi übergeben wollte. Nähere Informationen zur Gruppe Al Moahidoun in Heidelberg seien nach der Auskunft des Landeskriminalamts Baden-Württemberg nach Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht mehr vorhanden. Dort lägen aber Erkenntnisse dazu vor, dass der Kläger im Jahr in enger Beziehung zu der dort als Gefährder eingestuft Person gestanden habe. Außerdem hätte der Kläger Kontakt zu in Deutschland aufhältlichen Al-Qaeda-Personen aus Afghanis-

tan, er verfüge über Kontakte zu Abu Qatada und habe im Zeitraum [REDACTED] in Deutschland Spendengelder für Al Qaeda gesammelt. Er habe auch Kontakt zu [REDACTED] gehabt, der ebenfalls Beschuldigter im Ermittlungsverfahren Al Tawhid ist. Die Beklagte hat weiter vorgebracht, die vom Kläger immer wieder vorgetragene Behauptung, er habe mit den genannten Personen lediglich religiöse Fragen diskutiert, gehe fehl. Nach dem islamischen Ansatz von der Einheit von Staat und Religion wiesen letztlich alle politischen wie gesellschaftlichen Fragen auch einen religiösen Bezug auf.

Der Kläger hat zur Begründung seiner Klage mit Schriftsatz vom 8.11.2004 zunächst im wesentlichen folgendes vorgebracht: Trotz seiner Tätigkeit für die En-Nahda sei die Beklagte mit rechtskräftig gewordenem Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach verpflichtet worden, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Wegen der Rechtskraft dieses Urteils könne ihm die Tätigkeit für die En-Nahda nicht vorgehalten werden. Der Kläger habe sich außerdem von der En-Nahda und ihrem Umfeld schon [REDACTED] getrennt. Eine relevante Änderung, die zum Widerruf der Asylanerkennung berechtige, sei allenfalls im Hinblick auf die Änderung des § 51 Abs. 3 AuslG durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz diskutabel. Insoweit sei aber auf die Auslegungsrichtlinien des UNHCR zu Art. 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention hinzuweisen, wonach eine konkrete Feststellung von Handlungen verlangt sei, die eine unmittelbare Verantwortung des Klägers für eine bestimmte eigene Tat oder eine aktive Beteiligung an einer fremden Tat begründen, wobei es sich um Aktivitäten terroristischer Art handeln müsse. Gegen den Kläger sei kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Bei den gegen ihn erhobenen Vorwürfen seien teilweise nur pauschale und damit nicht überprüfbare Behauptungen von Geheimdiensten wiedergegeben, teilweise seien es völlig legale Handlungen. Auf die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe wurde im einzelnen eingegangen, teilweise durch Bezugnahme auf die schon im Ausweisungsverfahren vorgebrachten Rechtfertigungen. Im wesentlichen wird behauptet, dass es sich entweder um rein geschäftliche Kontakte oder um religiöse Gespräche gehandelt habe, bzw. dass überhaupt nicht nachgewiesen sei, dass es sich bei der in den abgehörten Telefongesprächen erwähnten Person tatsächlich um den Kläger handle. Der persönliche Kontakt zu [REDACTED] werde ausdrücklich bestritten. Entsprechende Feststellungen in der Niederschrift zum Sicherheitsgespräch und im Aktenvermerk des Polizeipräsidiums Niederbayern/Oberpfalz seien durch Verständigungsschwierigkeiten bedingt. Hinsichtlich der dem Kläger vorgeworfenen Überweisungen in den Nordirak habe die Staatsanwaltschaft das eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt. Hinsichtlich der Erklärungen zu den Vorwürfen im einzelnen wird auf die Schriftsätze vom 8.11.2004, 9.11.2004, 22.11.2004, 26.11.2004 und 29.11.2004 verwiesen. Im Schriftsatz vom 22.11.2004 wird zur Rechtslage im wesentlichen noch ausgeführt, dass auch bei Unverbindlichkeit der Auslegungsrichtlinien des UNHCR nach der deutschen Ge-

setzesbegründung der Verdacht schwerster Verbrechen gegeben sein müsse. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Ausländers könne auch durch mildere Mittel als den Entzug des Passes nach der Genfer Flüchtlingskonvention erreicht werden. So seien sowohl ausländerrechtliche Auflagen denkbar als auch ein Ausreiseverbot.

Hinsichtlich der Angaben der Klägerseite, der Beklagtenseite und der Vertreter des Freistaats Bayern in den mündlichen Verhandlungen wird auf die Niederschriften vom 10.11.2004, 23.11.2004 und 30.11.2004 Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung am 23.11.2004 hat der Vertreter des öffentlichen Interesses mitgeteilt, dass vom Generalbundesanwalt vor kurzem gegen den Kläger ein Verfahren nach § 129b Strafgesetzbuch eingeleitet worden sei. Den daraufhin in der Verhandlung am 30.11.2004 gestellten Antrag des Klägervertreters, das verwaltungsgerichtliche Verfahren im Hinblick darauf auszusetzen, hat das Gericht abgelehnt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.04.2004 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Vom Gericht wurden zu dem Verfahren neben den Akten des Bundesamts im Widerrufsverfahren die Bundesamtsakten im Asylverfahren, der Akt des Verwaltungsgerichts Ansbach (Az. AN 12 K 94.34553), die Ausländerakten des Landratsamtes Kelheim und der Stadt Regensburg sowie die Gerichtsakten im ausländerrechtlichen Ausweisungsverfahren (Az. RO 9 K 03.1665 und RO 9 S 03.1664) beigezogen. Auf diese Vorgänge sowie auf alle eingegangenen Schriftsätze wird bezüglich der Details des Sachverhalts und der ausgetauschten rechtlichen Argumente Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rech-

ten (§ 113 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Der Widerruf der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) gemäß § 73 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) kann jedenfalls auf § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG gestützt werden, so dass der angefochtene Bescheid jedenfalls im Ergebnis zu Recht ergangen ist.

Dahinstehen kann, ob der bei Klageerhebung zunächst nur gerügte Mangel der fehlenden Anhörung im Verfahren beim Bundesamt gegeben ist. Zu der gerügten Kürze der Frist für die Anhörung ist jedenfalls festzustellen, dass diese durch § 73 Abs. 4 Satz 3 AsylVfG vorgegeben ist. Das Gericht neigt zu der Auffassung, dass die Übersendung der elektronischen Akte des Bundesamts nicht ausreichend war, um die Verfahrensrechte des Klägers zu wahren. Auch im gerichtlichen Verfahren hat sich nämlich gezeigt, dass nicht einmal die Dokumente, auf die im Bescheid Bezug genommen wurde, in dieser Akte enthalten waren und dass außerdem - wie sich aus Kopien von Schreiben im Ausländerakt (z.B. Bl. 371 ff. der Ausländerakte) ergibt - diese Akte auch sonst unvollständig ist. Dieser Fehler führt aber nicht zur formellen Rechtswidrigkeit des Bescheids, weil es sich beim Widerruf nach § 73 AsylVfG um eine gebundene Entscheidung handelt und nach § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz, der auch im Asylverfahren gilt, eine Aufhebung nicht wegen eines Verfahrensfehlers beansprucht werden kann. Außerdem wurde die Akteneinsicht für die Bevollmächtigten des Klägers im gerichtlichen Verfahren nachgeholt, was nach § 45 Abs. 2 VwVfG den evtl. Verfahrensfehler unbeachtlich macht.

Materiell ist der angefochtene Bescheid im Ergebnis rechtmäßig.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Ein Widerruf käme daher auch dann in Betracht, wenn dem Kläger im Heimatland keine Verfolgung wegen der früheren Tätigkeit für die En-Nahda mehr droht. Dafür spricht die Tatsache, dass seine Familie nach Ausstellung tunesischer Reisepässe jedenfalls im [REDACTED] zu einem dreiwöchigen Aufenthalt nach Tunesien gefahren ist (vgl. Bl. 475 der Ausländerakte). Vorliegende Erkenntnisquellen zu Tunesien (vgl. z.B. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26.6. und 7.11.2003 an das Verwaltungsgericht Regensburg) weisen dagegen darauf hin, dass die Familienangehörigen mit Repressalien oder Festnahme rechnen müssten, wenn die tunesischen Behörden noch ein Interesse am Kläger hätten. Auch der tunesische Geheimdienst teilt mit Schreiben vom 13.06.2003 (Bl. 514 der Ausländerakte) mit, dass der Kläger von der tunesischen Justiz nicht gesucht wird und widerlegt damit die vom Kläger im Asylverfahren aufgestellte Behauptung, außer der Verurteilung in der vorgelegten Entscheidung des

Berufungsgerichts in [REDACTED] - die Strafe ist nach seinen Angaben abgebüßt. - habe es noch drei weitere Verurteilungen gegeben. Andererseits steht nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 30.09.2004 fest, dass die Unterstützung der En-Nahda auch heute zu einer staatlichen Verfolgung führt und bei Verhören gegenüber mutmaßlichen Islamisten unverhältnismäßige Maßnahmen angewandt werden. Verhöre mit menschenrechtswidrigen Begleiterscheinungen als gezielte staatliche Maßnahme sind asylerblich und zwar auch dann, wenn der Verfolger lediglich den Verdacht der Trägerschaft asylerblicher Merkmale hegt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8.11.1990, AZ. 2 BvR 933/90 und vom 28.12.1994, Az. 2 BvR 1205/94). Da wenig wahrscheinlich ist, dass dem Kläger von den tunesischen Behörden seine Beteuerung, er habe sich von der En-Nahda abgewandt, geglaubt wird - zumal dies auch die Beklagte nicht annimmt - und schon im Hinblick auf die zahlreichen Presseberichte über die Verbindung des Klägers zur En-Nahda mit Ermittlungen zu rechnen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr (neben der Strafverfolgung wegen Terrorismusverdacht zumindest auch) wegen der früheren Mitgliedschaft in der En-Nahda weiterhin asylerblich verfolgt würde. Eine Änderung der Sachlage im Hinblick auf die Asylenerkennung wegen der Mitgliedschaft in der En-Nahda ist daher nicht gegeben. Da diese Anerkennung aufgrund einer mit rechtskräftigem Urteil erfolgten Verpflichtung der Beklagten ausgesprochen wurde, ist auch eine Rücknahme nicht zulässig, wenn nicht zunächst die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 18.7.1996 im Wege der Restitutionsklage (§ 153 VwGO i.V.m. § 580 Zivilprozessordnung) beseitigt würde (vgl. Urteil des VGH Mannheim, Beschluss vom 27.10.2000, Az. A 9 S 1996/00).

Der erfolgte Teilwiderruf des anerkennenden Bescheids vom 8.10.1996 konnte aber deshalb erfolgen, weil die Voraussetzungen der Ausschlussvorschrift des § 51 Abs. 3 AuslG gegeben sind. Diese Vorschrift ist auch nach schon erfolgter Asylenerkennung anwendbar und berechtigt nach dem eindeutigen Wortlaut des § 73 AsylVfG zum Widerruf (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 4.12.2003, Az. 8 A 3766/03.A).

Nach § 51 Abs. 3 AuslG findet unter den dort genannten Voraussetzungen § 51 Abs. 1 AuslG, der die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz an politisch Verfolgte regelt, keine Anwendung. Liegt ein Ausschlussgrund nach § 51 Abs. 3 AuslG vor, scheidet - wie der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 30 Abs. 4 AsylVfG klarstellt - nicht nur die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG aus, sondern auch die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.03.1999, Az. 9 C 31.98). Die zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erging zwar noch zum § 51 Abs. 3 AuslG in seiner Fassung vor der Änderung durch das Gesetz zur

Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9.1.2002 (BGBl I, S. 361 ff). Es gibt aber keinen Anlass, die Ausschlusswirkung des mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetzes eingefügten Satzes 2 dieser Vorschrift gegenüber Satz 1 zu beschränken. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 30 Abs. 4 AsylVfG, der auf § 51 Abs. 3 AuslG insgesamt verweist, und bei Änderung desselben nicht geändert wurde. Dass dies nicht nur ein redaktionelles Versehen war, ergibt sich aus der amtlichen Begründung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BT-Drucksache 14/7386, S. 57). Nach dem darin geschilderten Zweck der Beschränkung der Bewegungsfreiheit der betroffenen Ausländer ist vielmehr davon auszugehen, dass der Gesetzgeber gerade auch den Ausschluss des Asylgrundrechts und der damit verbundenen ausländerrechtlichen Privilegierungen bezweckt hat.

Ob im Fall des Klägers - wie im angefochtenen Bescheid angenommen wird - der Tatbestand des Ausschlussgrunds nach § 51 Abs. 3 Satz 1 1. Alt. AuslG gegeben ist, weil er aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist, kann letztlich offen bleiben. Zumindest im Hinblick auf die im Tatbestand und der Begründung des angefochtenen Bescheids erhobenen Vorwürfe gegen den Kläger wären die Voraussetzungen der Vorschrift wohl nicht gegeben. Die Vorschrift ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eng auszulegen. Sie erfordert, dass der Ausländer selbst Straftaten im Sinne der §§ 80 ff. Strafgesetzbuch oder solche mit ähnlicher Zielsetzung begangen hat - was dem Kläger jedenfalls nach dem Vortrag im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht vorgeworfen wird - oder dass der Ausländer eine Organisation, die ihrerseits die Bundesrepublik Deutschland gefährdet, qualifiziert unterstützt. Nicht ausreichend ist dabei die Teilnahme an Aktivitäten der Organisation oder finanzielle Zuwendungen, erforderlich sind vielmehr eigene Gewaltbeiträge oder eine strukturelle Einbindung in die Organisation, etwa die Ausübung einer aktiven Funktionärstätigkeit (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.03.1999, Az. 9 C 22/98, 9 C 23/98 und 9 C 31/98).

Das Gericht ist bei der Bewertung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 AuslG gegeben sind, allerdings nicht auf die Überprüfung der Schlüssigkeit des angefochtenen Bescheids im Hinblick auf den von der Behörde zugrunde gelegten Sachverhalt beschränkt, es hat vielmehr nach § 77 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen.

Die sich aus der beigezogenen Ausländerakte ergebenden Erkenntnisse über den Kläger sowie das ergänzende Vorbringen der Beklagten und des Vertreters des öffentlichen Interesses im gerichtlichen Verfahren lassen darauf schließen, dass der Kläger eine Funktion als Kontaktmann zwischen verschiedenen terroristischen Gruppierungen hat, sowie, dass er für

Angehörige terroristischer Gruppierungen Ansprechpartner für die Beschaffung verschiedener Gegenstände ist, und ihnen insoweit organisatorische Hilfe leistet. Die Ausführungen in den Schriftsätzen des Klägervertreters und die Äußerungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung sind nicht geeignet, diesen Schluss zu widerlegen.

Das Gericht lässt aber auch insoweit offen, ob die unten näher geschilderten nachgewiesenen bzw. anzunehmenden Aktivitäten des Klägers bereits ausreichen, um den Tatbestand des § 51 Abs. 3 Satz 1 1. Alt. AuslG zu bejahen. Nach der oben genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich nicht abstrakt beantworten, welche Art der Einbindung des Ausländers in eine die Sicherheit des Staates gefährdende Organisation erforderlich und ausreichend ist, sondern dies hängt von einer wertenden Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls ab, insbesondere von dem Grad der Gefährlichkeit der jeweiligen Organisation. Dafür, dass im Hinblick auf die Gefährlichkeit internationaler terroristischer Gruppierungen, insbesondere auch der Al Qaeda, die Kontakte des Klägers für die Verwirklichung des Tatbestands nach den Grundsätzen der Rechtsprechung ausreichend sein können, spricht die ausdrückliche Bezugnahme des Bundesverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 30.03.1999 (Az. 9 C 31/98) auf die Entscheidung vom 17.03.1981 (Az. 1 C 74.76). Dort wird bei drohender Gefahr terroristischer Anschläge eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland schon dann bejaht, wenn der Ausländer von terroristischen Gewalttätern als Anlaufstelle oder Kontaktperson benutzt wird, und zwar selbst dann, wenn dies gegen seinen Willen oder gar ohne sein Wissen geschieht. Entgegen der Annahme in der Klagebegründung kann der Kläger auch nicht geltend machen bezüglich § 51 Abs. 3 Satz 1 AuslG liege schon kein neuer Sachverhalt vor, weil er in Kenntnis seiner Aktivitäten für die En-Nahda als Asylberechtigter anerkannt worden sei. Der Kläger hat im Asylverfahren nämlich ausdrücklich geltend gemacht, er habe sich ausschließlich gewaltfrei für die Ziele der En-Nahda eingesetzt. Auch in dem vorgelegten Urteil des Berufungsgerichts in [REDACTED] wird ihm anders als den anderen Angeklagten die Teilnahme an Gewaltaktionen, wie das Werfen von Molotowcocktails, gerade nicht vorgeworfen. Außerdem versteht sich von selbst, dass Beziehungen zur En-Nahda im Heimatland Tunesien und unter Umständen auch noch in Deutschland - was im Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach angenommen wurde, vom Kläger aber nicht vorgetragen war - ein anderer Sachverhalt sind als die Aufnahme von Kontakten zu terroristischen Gruppen in verschiedenen Ländern; dies selbst dann, wenn diese der En-Nahda nahe stehen sollten, was in der Klagebegründung gerade heftig bestritten wird.

Letztlich kommt es auf die Frage, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 Satz 1 1. Alternative AuslG gegeben sind, aber nicht an, weil jedenfalls der Tatbestand des § 51

Abs. 3 Satz 2 3. Alternative Ausländergesetz gegeben ist. Insoweit ist auch eindeutig eine nach Asylanerkennung eingetretene Änderung der Rechtslage gegeben. § 51 Abs. 1 AuslG findet u.a. auch dann keine Anwendung, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Mit § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Resolutionen 1269 (1999) und 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umzusetzen (vgl. BT-Drucksache 14/7386, Seite 57). In der Resolution 1373 (2001) vom 28.09.2001 bringt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Bedeutung des Vorgehens gegen den Terrorismus zum Ausdruck. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen und dass die wissentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen (Nr. 5 der Resolution 1373 <2001>). Die Staaten sollen gegen alles vorgehen bzw. alles unterlassen, was den Terrorismus in irgendeiner Weise unterstützen könnte. Insbesondere sollen sie diejenigen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, erleichtern oder begehen, daran hindern, ihr Hoheitsgebiet für diese Zwecke zu nutzen (Nr. 2 d Resolution 1373 <2001>). In einer weiteren EntschlieÙung (Resolution 1377 <2001> vom 12.11.2001) hat der Sicherheitsrat weiter betont, dass die Finanzierung, Planung und Vorbereitung sowie jegliche andere Form der Unterstützung von Akten des Internationalen Terrorismus ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen. Weiter werden alle Staaten aufgefordert, dringend Schritte zur vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu unternehmen und es wird die Verpflichtung der Staaten unterstrichen, Terroristen und denjenigen, die den Terrorismus unterstützen, jegliche finanzielle und sonstige Unterstützung und jede Zuflucht zu verweigern. Die anzunehmende Funktion des Klägers als Kontaktmann zwischen terroristischen Zellen und als Ansprechpartner für Beschaffungen ist eine Tätigkeit, die geeignet ist, den Terrorismus zu fördern, und deshalb eine Handlung, die den Zielen und den Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderläuft.

Für diese Auslegung spricht auch der Wortlaut der - in Deutschland noch nicht ungesetzten - Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen. Auch dort wird in Artikel 12 Abs. 3 festgestellt, dass der Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling auch bei Personen erfolgt, die zu Handlungen, die den Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.

Dass vorbereitende Unterstützungshandlungen nicht ausreichend seien, ergibt sich entgegen der Auffassung des Klägervertreters auch nicht aus den zitierten Auslegungsrichtlinien des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR) vom 4.9.2003. Zum einen ist bereits festzustellen, dass die Wortgleichheit von § 51 Abs. 3 Satz 2 mit Art. 1F der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) nicht dazu führt, dass dieser ebenso wie diese auszulegen ist und dass der UNHCR eine verbindliche Auslegung des deutschen Gesetzes vornehmen kann. Es wird in § 51 Abs. 3 AuslG gerade nicht auf Art. 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention verwiesen, was ausreichend wäre, wenn der deutsche Gesetzgeber eine identische Regelung gewollt hätte. Entgegen dem Vorschlag des UNHCR wurde Art. 1F GK auch gerade nicht so in das deutsche Ausländergesetz eingeführt wie das der UNHCR empfohlen hat (vgl. Stellungnahme zum Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 20.08.2004, veröffentlicht unter <http://www.unhcr.de/print.php?aid=1072>). Auch in der Gesetzesbegründung zu § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG wird nur auf die Berücksichtigung des Rechtsgedankens des Art. 1F GK abgestellt. Im Übrigen hat der UNHCR selbst bei der direkten Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht die Befugnis, den Vertragsstaaten die Auslegung verbindlich vorzugeben, sondern nach Art. II des zur Genfer Flüchtlingskonvention verfassten Protokolls vom 31.1.1967 (BGBl 1968 II S. 1294) verpflichten sich die Mitgliedstaaten nur zur Zusammenarbeit mit ihm bei der Ausübung seiner Befugnisse, insbesondere zur Erleichterung seiner Aufgabe, die Anwendung des Protokolls zu überwachen.

Weiter ist in den Auslegungsrichtlinien des UNHCR vom 4.9.2003 keineswegs vorgegeben, dass die Ausschlussklausel des Art. 1F GK nur greift bei extremen Umständen im Fall von Handlungen, die einen Angriff auf Grundlagen der Koexistenz der Internationalen Staatengemeinschaft darstellen und nur bei persönlicher Verantwortung für ein entsprechendes Verbrechen. Diese vom Klägervertreter aus Absatz 17 zitierte Erklärung wird relativiert durch Absatz 26, in dem ausdrücklich festgestellt wird, dass Handlungen, die üblicherweise als terroristisch angesehen werden, unter die Ausschlussklausel fallen. Nach Absatz 26 wird als ausreichender Anlass für die Prüfung der Ausschlussklausel schon angesehen, dass der Betroffene auf einer nationalen Liste verdächtiger Terroristen oder von Personen, die mit einer bestimmten terroristischen Vereinigung in Verbindung gebracht werden, steht, was beim Kläger unwidersprochen der Fall ist. Die in diesem Fall gestellte weitere Forderung, die Rolle und Stellung der betreffenden Person in der Organisation und ihre eigenen Aktivitäten zu prüfen, ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfüllt worden. Weiter wird in Absatz 24 die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Frage, ob die Ausschlussklauseln anzuwenden sind, besonders betont. Diesem Gebot hat der deutsche Gesetzgeber schon dadurch genügt, dass er lediglich den Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG ausgeschlossen hat, einen solchen nach § 53 AuslG dagegen ausdrücklich unberührt gelassen

hat. Damit ist klargelegt, dass insbesondere in den Fällen drohender Folter (§ 53 Abs. 1 AuslG) oder wegen drohender Menschenrechtsverletzungen von staatlicher Seite (§ 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Europäischer Menschenrechtskonvention), in denen das Absehen von der Abschiebung nicht im Ermessen der Behörde steht, sondern ein striktes Verbot vorgesehen ist, der Betroffene trotz Bejahung der Ausschlussklausel nicht in das Heimatland abgeschoben werden kann.

Ausdrücklicher Zweck der Regelung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG ist nach der Gesetzesbegründung nicht die Abschiebung in den Heimatstaat, sondern nur, dass die betroffenen Ausländer keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten, den Einschränkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes unterfallen und Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterliegen. Deutschland werde damit als Ruheraum für international agierende terroristische Netzwerke weniger interessant. Beispielsweise beeinträchtigt die mit der Erteilung einer Duldung verbundene Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Bereich eines Bundeslandes die direkten Kontakte und Kommunikationsmöglichkeiten terroristischer Gruppierungen. Auslandsreisen seien erheblich erschwert und mit dem Risiko der Entdeckung behaftet (vgl. BT-Drucksache 14/7386, S. 57). Soweit der Klägervertreter vorträgt, dass dieses Ergebnis auch durch ausländerrechtliche Auflagen erreicht werden könne, ist zum einen festzustellen, dass damit eine Entscheidung des Gesetzgebers angegriffen wird und nicht eine solche der Beklagten im Verfahren des Klägers. Außerdem ist der verfolgte Zweck mit den genannten Maßnahmen nach § 37 oder 62 Abs. 2 AuslG für das vom Gesetzgeber gewollte vorbeugende Eingreifen schon vor Ergehen einer strafgerichtlichen Entscheidung nicht möglich bzw. hat jedenfalls keine ebenso effektive Wirkung wie der Entzug der Flüchtlingsstellung.

Die Ausschlusswirkung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG tritt ein, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer die oben dargestellten terroristischen Unterstützungshandlungen begangen hat. Wann dies zu bejahen ist, ist unter Berücksichtigung des dargestellten Gesetzeszwecks zu beantworten. Schon nach dem Wortlaut der Vorschrift ist nicht erforderlich, dass ein Nachweis im strafrechtlichen Sinn geführt wird. Weiter ist festzustellen, dass bei solcher Nachweisbarkeit terroristischer Handlungen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 Satz 1 1. Alternative AuslG gegeben wäre, so dass die Einführung des Satzes 2 überflüssig wäre. Vielmehr will der Gesetzgeber ausdrücklich ein Eingreifen schon dann ermöglichen, „wenn nur anzunehmen ist, dass entsprechende Taten begangen wurden“ und ausdrücklich, ohne dass eine rechtskräftige Verurteilung abgewartet werden muss (vgl. BT-Drucksache 14/7386, Seite 57). Die Vorschrift dient ersichtlich der vorbeugenden Bekämpfung des Terrorismus. Es versteht sich von selbst, dass die vorbeugende Möglichkeit der Verhinderung von Unterstützungsmaßnahmen sowie die Aufklärung der Organisation

und der Hintergründe einer terroristischen Gruppierung regelmäßig wichtiger für das öffentliche Interesse sein wird als die Strafverfolgung eines einzelnen Unterstützers der terroristischer Gruppierungen. Gerade bei den Ermittlungen gegen Personen, die in der Organisation keine Schlüsselfunktion haben, wird es daher regelmäßig der Fall sein, dass trotz hinreichenden Tatverdachts im strafrechtlichen Sinn kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, weil die weitere Überwachung der betroffenen Person und die Gewinnung weiterer Erkenntnisse über die unterstützte Organisation wichtiger sind als die Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe. Aus der Nichteinleitung eines solchen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens kann daher keinerlei Schluss darauf gezogen werden, dass die wichtigen Gründe für die Annahme der Unterstützung terroristischer Handlungen nicht gegeben sind. Im Fall des Klägers kommt hinzu, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Generalbundesanwalt auch bereits ein strafrechtliches Verfahren nach § 129b StGB eingeleitet hat. Unabhängig von den dieser Einleitung zugrunde liegenden Erkenntnissen über den Kläger ist das Gericht der Auffassung, dass die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen über die Aktivitäten des Klägers ausreichend sind, um eine Annahme im Sinne § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG zu begründen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber ein ausländerrechtliches Einschreiten unabhängig von einem strafrechtlichen Verfahren gerade gewollt hat. Bei Erlass des Gesetzes war bekannt, dass in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren alle dem Gericht vorgelegten Unterlagen aufgrund des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs auch einem Kläger zugänglich gemacht werden müssen. Das sog. In-Camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO ermöglicht zwar eine Überprüfung seitens der Gerichte, ob genügender Anlass dafür besteht, Verwaltungsvorgänge geheim zu halten. Nicht möglich ist dagegen die Einführung von Unterlagen, bei denen die Geheimhaltungsbedürftigkeit festgestellt ist, in ein gerichtliches Verfahren, ohne dass der Kläger die Möglichkeit hat, davon Kenntnis zu nehmen. Dass Ermittlungen gegen terroristische Gruppierungen zumindest während der Dauer des Ermittlungsverfahrens praktisch immer der Geheimhaltung bedürfen, war dem Gesetzgeber bei Erlass der Vorschrift bekannt. Dennoch wollte er ein Einschreiten schon vor Abschluss eines Strafverfahrens. Es ist daher gerade auch Zweck des § 51 Abs. 3 Satz 2 VwGO zur Unterbindung weiterer Aktivitäten im terroristischen Bereich dem verdächtigen Ausländer den internationalen Reiseausweis zu versagen oder zu entziehen und damit seine Bewegungsfreiheit einzuschränken, ohne dass ihm offen gelegt werden muss, in welchem Umfang deutsche und internationale Behörden bereits Einblick in Struktur und Aktivitäten der von ihm unterstützten Organisation erlangt haben.

Festzustellen ist allerdings auch, dass die Anwendung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG keinesfalls auf einer unsubstantiierten Behauptung, der Betroffene bewege sich nach Einschätzung

von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden im terroristischen Umfeld, beruhen kann. Dies zeigt besonders eindrucksvoll der vorliegende Fall, in dem die im angefochtenen Bescheid schwerwiegendste Beschuldigung, nämlich dass der Kläger Gelder in den Nordirak transferiert habe, letztlich nicht substantiiert werden konnte und im gerichtlichen Verfahren von der Beklagten ausdrücklich aufgegeben wurde. Gleiches gilt für den im Ausweisungsverfahren erhobenen und in verschiedenen Polizeiunterlagen enthaltenen Vorwurf, der Kläger sei schon 1998 wegen Mitgliedschaft in der kriminellen Vereinigung Moahidoun aufgefallen, bei dem sich letztlich herausgestellt hat, dass dieser Sachverhalt so unwichtig war, dass nicht einmal die Ermittlungsakten aufbewahrt wurden. Die weiteren hier vorgelegten Unterlagen ermöglichen dem Gericht aber die Einschätzung, dass die Einordnung des Klägers als Gefährder auf hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten beruht. Im Hinblick auf einzelne nachgewiesene Aktivitäten und die dazu gemachten widersprüchlichen und un schlüssigen Angaben des Klägers besteht daher ein schwerwiegender Grund für die Annahme, dass der Kläger terroristische Gruppierungen unterstützt hat.

Im einzelnen beruht die Einschätzung des Gerichts auf folgenden Tatsachen:

1. Der Kläger hat intensiven Kontakt zu einer in Deutschland existierenden Zelle der Gruppierung Al Tawhid. Nach dem vorgelegten Sachstandsbericht des Bayerischen Landeskriminalamts vom 8.4.2002 (Bl. 255 ff. der Gerichtsakte) ist Sitz der Bewegung, die ihre Wurzeln in Jordanien hat und die auf der Grundlage eines aggressiv-militanten islamischen Fundamentalismus den „Jihad“ aller Glaubensbrüder weltweit unterstützt, derzeit Großbritannien. Die in Deutschland existierende Zelle agiere innerhalb der von den operativen und religiösen Führern im Ausland gegebenen Direktiven weitgehend selbstständig, die Strukturen dieser Zelle deuten auf ihre Einbindung in ein internationales konspiratives Netz hin, das unter anderem die logistische und finanzielle Unterstützung der Organisation sicherstellt. Es bestünden aber auch Anhaltspunkte dafür, dass die im Inland agierende Zelle Anschläge vorrangig auf amerikanische und israelische Einrichtungen in Deutschland zu begehen beabsichtigt.

Nach dem vorläufigen Auswertebericht des Bayerischen Landeskriminalamts vom 14.08.2002 (zu dem Beschuldigten - Bl. 268 ff. der Gerichtsakte) stehen die Beschuldigten im Ermittlungsverfahren Al Tawhid mit dem Kläger und einer weiteren Person aus Bayern in engem Kontakt. Soweit aus der Telekommunikationsüberwachung ersichtlich hätten sie sich getroffen, um sich zu besprechen und Gegenstände, die aufgrund ihres konspirativen Verhaltens bisher nicht eindeutig identifiziert werden konnten, zu übergeben. Hinsichtlich des Beschuldigten ist im (nicht rechts-

sein Kontakt zu [REDACTED] sei rein freundschaftlicher Natur. In der mündlichen Verhandlung am 10.11.2004 hat der Kläger auch erst nach ausdrücklicher Nachfrage seitens der Beklagtenvertreterin eingeräumt, dass er [REDACTED] schon in Nürnberg besucht hat - was durch die angeführte Telefonüberwachung nachweisbar ist - , nachdem er zunächst die Bekanntschaft als eher flüchtig dargestellt hat (er habe ihn als Imam in der Moschee kennengelernt, in die mehr als 100 Personen gekommen seien). Insgesamt zeigen die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu seinem Verhältnis zu [REDACTED] eindeutig, dass er in Bezug auf dieses Verhältnis etwas zu verbergen hat.

Gleiches gilt offenbar auch in Bezug auf die Beziehung des Klägers zum weiteren Beschuldigten im Al-Tawhid-Ermittlungsverfahren [REDACTED]. In der mündlichen Verhandlung am 23.11.2004 hat der Kläger auf entsprechende Frage erklärt, dass er Mansour evtl. gesichtsweise kenne, dagegen nicht den Namen. Er könne sich nicht daran erinnern, mit ihm schon telefoniert zu haben. Eine Auswertung des Landeskriminalamts von [REDACTED] in Zusammenhang mit der Verfolgung der Varese-Gruppe von italienischen Behörden übergebenen Telefonüberwachungsprotokollen aus den Jahren 2000/2001 stellt aber einen Zusammenhang zwischen dem Kläger und [REDACTED] her (vgl. Bl. 385 der Ausländerakte). Der Klägervertreter wendet zwar insoweit zurecht ein, dass diese Feststellung auch so ausgelegt werden kann, dass sowohl der Kläger als auch [REDACTED] mit der genannten Person Saber, nicht dagegen miteinander telefoniert hätten. Andererseits ergibt sich aus den vorgelegten Kontoauszügen des Klägers (Bl. 500 der Gerichtsakte), dass dieser am 4.7.2000 eine Überweisung an [REDACTED] getätigt hat. Dies widerlegt seine Behauptung, dass er den Namen nicht kenne und spricht dafür, dass es auch Telefongespräche gegeben hat. Weiter sind Kontakte von [REDACTED] im Schreiben des Landeskriminalamts Baden-Württemberg vom 17.11.2004 (Bl. 421 der Gerichtsakte) zu [REDACTED] alias [REDACTED] erwähnt, zu dem der Kläger sowohl im Sicherheitsgespräch als auch in der mündlichen Verhandlung am 23.11.2004 eine intensive Bekanntschaft eingeräumt hat. Dass es auch insoweit reiner Zufall sein soll, dass gleiche Bekannte bestehen, schließt das Gericht aus.

Vom Kläger selbst eingeräumt wurde in der mündlichen Verhandlung am 23.11.2004 die Bekanntschaft zum weiteren Beschuldigten im Al-Tawhid-Ermittlungsverfahren [REDACTED], wobei er auch angegeben hat, dass es Telefonate gegeben haben kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Kläger Kontakte zu mindestens drei der im Al-Tawhid-Verfahren Beschuldigten gehabt hat und sowohl seine eigenen widersprüchlichen Angaben als auch die verwendete konspirative Sprache bei den abgehörten Tele-

fongesprächen dafür sprechen, dass er zumindest an den oben geschilderten logistischen Unterstützungshandlungen der deutschen Zelle der Al Tawhid für die internationale Organisation beteiligt war.

2. Die Kontakte zur Varese-Gruppe sind ein weiterer Anhaltspunkt dafür, dass der Kläger zumindest Kontaktmann zwischen verschiedenen terroristischen Gruppen ist. Nach den Erkenntnissen des Bayerischen Landeskriminalamts (vgl. Schreiben vom 18.11.2004 an das Bundesamt, Bl. 399 f. der Gerichtsakte) handelt es dabei um eine Gruppe von islamischen Magreb-Extremisten, vorwiegend ideologisch und militärisch geschult in Ausbildungslagern der pakistanisch-afghanischen Region, die hauptsächlich mit der Begehung einer Vielzahl von Straftaten auf mehreren Sektoren tätig ist. Aufgezählt wird die Beschaffung von Waffen und von Sprengstoffmaterialien, die Urkundenfälschung und der Handel mit gefälschten Ausweispapieren, die Unterstützung der illegalen Einwanderung, die Entsendung von bewaffneten Widerstandskämpfern - Mujahiddin in Krisen- und Kriegsgebiete. Nach den bislang gewonnenen Erkenntnissen zielten die illegalen Aktivitäten der Vereinigung darauf ab, einerseits die logistische Unterstützung der italienischen Organisation oder der anderen verbundenen europäischen Zellen zu gewährleisten, andererseits die eingesetzten islamischen Militanten in den Krisenregionen zu unterstützen, wie in Tschechien und insbesondere in Algerien zur Unterstützung der G.S.P.C., einer Abspaltung der G.I.A. Weiter bestand der Verdacht, dass die Varese-Gruppe einen Anschlag auf die US-Botschaft in Rom vorbereitet hat (vgl. Bl. 340 der Ausländerakte). Der Kopf der Gruppe Emid Sami Ben Khemais alias Saber ist am 22.02.2002 zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, u.a. wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, verurteilt worden.

Der Kontakt zu ihm war dem Kläger schon im Ausweisungsverfahren vorgeworfen worden. Er hat insoweit vorgebracht, der Kontakt habe ausschließlich im Zusammenhang mit Autogeschäften bestanden (vgl. Bl. 410 der Ausländerakte). Dies hat er auch in der mündlichen Verhandlung am 10.11.2004 bestätigt. Diese Behauptung wird durch die vorgelegten Auszüge aus der Telefonüberwachung (vgl. Bl. 401 ff. der Gerichtsakte) widerlegt. Entgegen den Einwänden der Klägerseite geht das Gericht davon aus, dass jedenfalls die Gespräche am 8.2.2001 und 24.03.2001 eindeutig mit dem Kläger geführt wurden. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass bei allen Gesprächen die Telefonnummern des Klägers - nach der einleitenden Erläuterung zwei Handynummern - angerufen wurden. Daraus ergibt sich im Übrigen auch, dass selbst wenn das Gespräch am 18.01.2001 tatsächlich nicht mit dem Kläger geführt worden sein sollte - was keinesfalls dadurch ausgeschlossen ist, dass der Kläger zu dieser Zeit angeblich gearbeitet hat -, dieser jedenfalls eine auf ihn angemeldete Handy-Sim-Karte einer Person zur Verfügung gestellt hat, die

sich - wie sich aus dem Inhalt des Gesprächs ergibt - in Kreisen des Terrorismus bewegt. Wenig schlüssig sind die Einwände des Klägersvertreters dagegen, dass das Telefonat am [REDACTED] nicht vom Kläger geführt worden sein soll. Dass der Kläger an diesem Tag angeblich früh schlafen gegangen ist, schließt nicht aus, dass er um [REDACTED] angerufen wurde und diesen Anruf auch angenommen hat. Auch wird in dem Gespräch keineswegs der Sohn des Klägers aufgefordert, dass er den Koran vorlesen soll. Die Antwort von [REDACTED] kann sich ebenso gut gerade auf das geringe Alter des Kindes beziehen als auch ohne Reaktion auf die Störung direkt an den Kläger gerichtet sein. Ebenso ist durch den Vortrag im gerichtlichen Verfahren nicht widerlegt, dass das Gespräch am 24.03.2001 nicht vom Kläger geführt worden sein kann. Selbst wenn der Kläger am Mittag des [REDACTED] in [REDACTED] gewesen sein sollte - was dadurch, dass seine Mutter zu dieser Zeit in München war, noch nicht nachgewiesen ist -, schließt das nicht aus, dass er um [REDACTED] von Mailand entfernt war. Auch die angebliche Arbeitstätigkeit vom [REDACTED] - wobei auffällig ist, dass statt Vorlage von Zeitprotokollen oder Gehaltszetteln der Geschäftsführer der vermittelnden Zeitarbeitsfirma als Zeuge genannt wird - schließt nicht aus, dass der Kläger der Gesprächspartner ist. Bei der Nennung der Wochentage handelt es sich offensichtlich um eine Codierung, was im Hinblick darauf, dass [REDACTED] den Verdacht hatte, dass er abgehört wird, auch einsichtig ist. So teilt [REDACTED] am Samstag mit, dass er morgen abreist und am Sonntagmorgen oder Montagmorgen zurück kommt, später sagt er aber, die zu erledigende Angelegenheit sei eine Sache von einem Tag. Ebenso schließt die Angabe im Telefongespräch, dass der Kläger mit den Kindern reise - abgesehen von der zeitlichen Problematik - nicht aus, dass ein Kind in Regensburg verblieben ist, und eine im [REDACTED] ausgestellte Bestätigung der Kindertagesstätte ist wenig aussagekräftig dafür, dass die Tochter des Klägers an den genannten Tagen im [REDACTED] tatsächlich in der Kindertagesstätte gewesen ist. Weiter lässt die Tatsache, dass dem Gesprächspartner von [REDACTED] eine Übernachtung angeboten wird und zwar nur für ihn selbst, daran zweifeln, ob überhaupt tatsächlich von Kindern die Rede gewesen ist und nicht auch insoweit eine Kodierung verwendet wurde.

Aus dem Telefongespräch vom [REDACTED] ergibt sich, dass dem Kläger der Code für die Ermittlung von Telefonnummern bekannt ist und dass [REDACTED] von ihm Informationen erwartet, die nicht abgehört werden sollen (*„... falls Du abgedroschenes Zeug hast, dann ruf mich unter der Nummer an, die ich Dir jetzt geben werde ... benachrichtige mich nur ... dann die wichtigen Sachen unter dieser Nummer ... Du drehst die Karte.. Hast Du verstanden wie?“* später nochmals: *„... fang an zu schreiben ... nach der Internationalen 339 ... ich benutze den Trick vom anderen Mal .. hast Du es noch in Erinnerung? ... wir haben mehrfach darüber gesprochen ... jetzt fang an: 679 ... 683...6... Rede mit mir unter dieser*

(Nummer), wenn Du etwas hast, ansonsten drehe ...“). Nach dem Telefongespräch haben [REDACTED] und der Kläger eine so enge persönliche Beziehung, dass ein Kind des Klägers [REDACTED] kennt. Im Gespräch vom [REDACTED] bietet außerdem [REDACTED] dem Kläger die Übernachtung in seiner Wohnung an. Gerade dies wurde vom Kläger selbst in der mündlichen Verhandlung am 10.11.2004 (bezüglich der Beziehung zu [REDACTED] und [REDACTED]) als Zeichen für eine persönliche Freundschaft statt für eine reine Geschäftsbeziehung beschrieben. Auch die Tatsache, dass der Kläger ersucht wird, auf die Rückkehr von [REDACTED] zu warten, um einen persönlichen Kontakt zu ermöglichen, spricht gegen eine reine Geschäftsbeziehung. Es steht damit fest, dass die Angaben des Klägers zu seiner Beziehung zu [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung unrichtig sind. Die Tatsache, dass der Kläger den erforderlichen Code für die Ermittlung der Telefonnummern kennt, spricht eindeutig dafür, dass er in kriminelle Machenschaften der Organisation verwickelt war. Weiter ist in dem Gespräch am 24.03.2001 die Rede davon, dass der Kläger [REDACTED] Kassetten von „Fisasi“ überbringen wird. Vom Kläger wurde eingeräumt (Schriftsatz des Klägervertreters vom 26.11.2004), dass der von ihm schon im Sicherheitsgespräch erwähnte Scheich Fizazi identisch ist mit der im Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamts vom 22.11.2004 (Bl. 442 der Gerichtsakte) beschriebenen Person

[REDACTED] wurde im [REDACTED] zu einer 30jährigen Freiheitsstrafe verurteilt wegen der Beteiligung an Terroranschlägen in [REDACTED]

[REDACTED]. Verantwortlich für den Anschlag war die marokkanische Gruppe Al Oussoud Al Khalidine, die Verbindungen zur Al Qaeda unterhält und sich am Bürgerkrieg in Tschetschenien beteiligt. Zu den verhafteten Mitgliedern der Gruppe gehörte auch [REDACTED], der Anfang der neunziger Jahre auch in der Hamburger Al Quds-Moschee, in der die Attentäter vom 11.9.2001 verkehrten, die Gebetsstunden leitete (vgl. S. 11 der Stellungnahme des Bayerischen Landeskriminalamts vom 18.11.2004, Bl. 354 ff. der Gerichtsakte). Auch wenn das Gericht nicht verkennt, dass die wiedergegebene Videokassette (Bl. 444 ff. der Gerichtsakte) weder beim Kläger noch bei [REDACTED] aufgefunden wurde, sondern im Rahmen von Ermittlungen zu den Terroranschlägen vom 11.09.2001, kann aus dem wiedergegebenen Inhalt der Kassette geschlossen werden, dass die Videokassetten des Fazazi der Verbreitung radikal-islamistischer Ziele dienten. Selbst wenn der Kläger, wie behauptet, die in den Videokassetten vertretenen radikalen Positionen nicht selbst vertritt, ist er offenbar jedenfalls dabei behilflich, die Kassetten an interessierte Kreise zu verteilen. Welche Zielsetzung diese Propaganda hat, wird bezeichnend dadurch klar, dass eine solche Kassette in Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Beteiligte der Anschläge in New York am 11.09.2001 aufgefunden wurde.

3. Weiter spricht für die Tatsache, dass der Kläger in enger Verbindung zu terroristischen Kreisen steht, dass er persönlichen Kontakt zu [REDACTED], alias [REDACTED] hatte. Nach der Stellungnahme des Bayerischen Landeskriminalamts vom 22.11.2004 gilt dieser weltweit als religiöser Rechtssprecher für radikale Gruppen und von Fatwas (= Rechtsgutachten, in dem ein bestimmtes Problem unter Berücksichtigung des islamischen Rechts beantwortet wird), die die Bekämpfung und den Sturz der bestehenden Regime und die Errichtung neuer islamischer Staaten als Ersatz vorschreiben. Er wurde im [REDACTED] wegen vermuteter extremistischer Aktivitäten in Großbritannien festgenommen, jedoch kurz darauf gegen Auflagen aus der Haft entlassen. Im Oktober [REDACTED] wurde er erneut festgenommen und befindet sich seither in Haft. Seine Telefonnummer, seine Videos oder seine Internetveröffentlichungen konnten in verschiedenen Ermittlungsverfahren gegen terroristische Gruppierungen in Deutschland festgestellt werden. Nach einem vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz ausdrücklich als brauchbare Erkenntnisquelle (vgl. Bl. 334 der Ausländerakte) benannten Dossier aus „DIE ZEIT“ (vgl. Bl. 335 ff. der Ausländerakte) gilt Abu Qatada als Oberbefehlshaber islamistischer Terrorzellen in Europa. Nur mit seiner Zustimmung würden Attentate geplant. Es scheine, als habe er etliche europäische Zellen der Al-Qaeda direkt angeleitet, sie mit Geld versorgt und entschieden, wer, wann und wo zuschlagen solle. Nach Art. 2 der EG-Verordnung Nr. 881/2002 vom 27.05.2002 gehört Abu Qatada zu den Personen, deren Vermögen wegen Verdachts der Unterstützung der Al Qaeda eingefroren wurde.

Der Kläger hat im Sicherheitsgespräch am 16.07.2003 erklärt, er habe mit Scheich [REDACTED] in [REDACTED] persönlich konferiert. Schon im Ausweisungsverfahren hat der Kläger dann behauptet, er habe lediglich die Moschee besucht, in der [REDACTED] gepredigt habe (Bl. 410 der Ausländerakte). In der mündlichen Verhandlung am 10.11.2004 hat er erklärt, die Niederschrift des Sicherheitsgesprächs sei missverständlich, er habe mit [REDACTED] nicht persönlich konferiert, die Aussage habe sich ausschließlich auf Scheich [REDACTED] bezogen. Diese Behauptung ist schon aus dem Zusammenhang der Niederschrift des Sicherheitsgesprächs nicht glaubhaft. Danach hat der Kläger nämlich verschiedene Scheichs, mit denen er Kontakt gehabt habe, genannt und ausdrücklich danach differenziert, ob er mit ihnen konferiert oder telefoniert hat. Außerdem hat er bezüglich [REDACTED] ausdrücklich auch von einem Besuch in London im [REDACTED] gesprochen. Nicht glaubhaft ist die Behauptung, die Niederschrift sei nur durch Verständigungsschwierigkeiten zustande gekommen. Ausweislich des Vermerks am Ende der Niederschrift hat der Kläger die Niederschrift selbst vollständig gelesen. Außerdem hat der Vertreter des Polizeipräsidiums Niederbayern/Oberpfalz in der mündlichen Verhandlung am 23.11.2004

überzeugend dargestellt, dass die Antworten des Klägers schon bei der Aufnahme ins Protokoll ins Arabische zurückübersetzt wurden. Dass dies nicht geschehen sei, konnte der Kläger nicht überzeugend darlegen. Für die korrekte Wiedergabe der Aussage spricht auch das vorgelegte handschriftliche Konzept des Dolmetschers (vgl. Bl. 415 der Gerichtsakte), in dem neben dem Namen ... ausdrücklich die Jahreszahl 1999 vermerkt ist. Dass sich dies nicht auf ein Telefonat beziehen kann, ergibt sich daraus, dass der Kläger sowohl in der mündlichen Verhandlung am 10.11.2004 als auch am 23.11.2004 ausdrücklich eingeräumt hat, dass er mit ... mehrmals telefoniert habe.

Zur Überzeugung des Gerichts steht auch fest, dass der Kläger in dem Gespräch mit dem Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz am 2.9.2003 (vgl. Aktennotiz Bl. 412 ff. der Gerichtsakte) geschildert hat, dass er ... sogar zweimal persönlich aufgesucht hat. Die Erläuterung des befragenden Beamten, dass er bei der Befragung gerade im Hinblick auf die Bedeutung von ... dieser Passage besondere Aufmerksamkeit geschenkt habe und immer wieder nachgefragt habe, ist nachvollziehbar.

Im Übrigen steht aufgrund der eigenen Einlassung des Klägers fest, dass er zumindest telefonisch regelmäßigen Kontakt mit ... hatte. Es kann ihm nicht geglaubt werden, dass sich die Kontakte allein auf Klärung religiöser Fragen beschränkt haben sollen. Zurecht hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass eine Differenzierung zwischen weltlichen und religiösen Fragen dem islamischen Ansatz von der Einheit von Staat und Religion widerspricht, wonach letztlich alle politischen wie gesellschaftlichen Fragen auch einen religiösen Bezug aufweisen. Diese allgemeinbekannte Tatsache wird durch die wiedergegebenen Inhalte der Predigten des Fazazi (Bl. 444 ff. der Gerichtsakte) eindrucksvoll belegt. Der Kläger hat nicht dargelegt, weshalb gerade er abweichend von der islamischen Grundhaltung eine ausschließlich religiöse Haltung zum Islam haben soll und zudem auch die radikalen Gelehrten, mit denen er konferiert hat, diese Einstellung in den Gesprächen mitvollzogen haben sollen. Dass er auch Kontakte zu vielen aus seiner Sicht nicht radikalen Rechtsgelehrten gehabt hat, ändert nichts an den auffälligen Kontakten zu des Terrorismus verdächtigen Personen. Es wäre eher zu erwarten, dass der Kläger gerade deshalb erkannt haben muss, dass die von ... vertretenen Positionen radikal sind und - nachdem dies angeblich nicht seine Haltung ist - er sich zur behaupteten erforderlichen Klärung rein religiöser Fragen an die anderen Rechtsgelehrten gewandt hätte. Offen bleiben kann deshalb auch letztlich, inwieweit der Wertung der Beklagten, dass auch der genannte Gesprächspartner ... nachgewiesenermaßen dem extremistisch-fundamentalistischen Lager zuzurechnen sei, zu folgen ist.

4. Eine weitere mutmaßliche Unterstützungshandlung des Klägers für terroristische Aktivitäten ergibt sich aus dem Versuch des Kaufs eines Schiffs im J. [REDACTED]. Nachgewiesenermaßen und vom Kläger auch eingeräumt hat der Kläger im [REDACTED] die Personen [REDACTED] und [REDACTED] am Flughafen [REDACTED] abgeholt, hat sie nach [REDACTED] gebracht und ist mit ihnen dann in die [REDACTED] gefahren. Die beiden Besucher sowie der Bruder von [REDACTED] sind wenige Monate später in Gambia inhaftiert worden und [REDACTED] sowie [REDACTED] unter dem Verdacht der Unterstützung der Al Qaeda in das amerikanische Militärlager Guantanamo verbracht worden. [REDACTED] wird für einen Freund von [REDACTED] gehalten (vgl. Berichte der Flüchtlingsorganisation Cageprisoner Bl. 221 ff. der Gerichtsakte). Inwieweit die Inhaftierung in Guantanamo legitim ist, entzieht sich der Kontrolle eines deutschen Gerichts, sie ist jedenfalls ein schwerwiegender Grund für die Annahme, dass die beiden Personen eine hochrangige Stellung im internationalen Terrorismus haben.

Dass der Kläger keinesfalls nur als ahnungsloser Vermittler bei der Schiffsuche tätig war, zeigt sich aus seinen widersprechenden Angaben zu dieser Angelegenheit. Er hat bei einer Vorsprache im [REDACTED] im Hafen in [REDACTED] angegeben, er suche ein Schiff, mit dem Autos auf der Donau oder in Tunesien transportiert werden können (Bl. 282 f der Ausländerakte). Der Vertreter des Polizeipräsidiums Niederbayern/Oberpfalz hat dazu in der mündlichen Verhandlung am 23.11.2004 angegeben, der Ansprechpartner der Firma habe sich nach dem Zweck des Transports erkundigt, um die Größe des gewünschten Schiffs einzuordnen, weil der Kläger offensichtlich keine Ahnung von Schiffen hatte. Der vom Kläger dazu angegebene andere Inhalt des Gesprächs, lasse sich schon damit erklären, dass es sich bei dem vom Kläger gemeinten Gespräch um ein anderes handelt - nämlich bei einer [REDACTED] an die er offenbar von dem im Polizeibericht genannten Ansprechpartner verwiesen wurde. In der Stellungnahme im Ausweisungsverfahren wurde (zum Sachverhalt Anfrage in Regensburg) angegeben, der Kläger habe sich für einen Kaufmann, der in Großbritannien lebe, nach einem Schiff erkundigt (Bl. 409 der Ausländerakte). Beim Sicherheitsgespräch hat der Kläger angegeben, er habe das Schiff für einen Geschäftsmann besorgen sollen, der Getreide in einem Fluss in Afrika transportieren wolle. Er hat dann auch berichtet, dass der Geschäftsmann „von seinem Auftraggeber“ nach Regensburg gekommen sei, er sei mit ihm nach Holland gefahren. Dabei hat er aber die mitreisende zweite Person verschwiegen. Im gerichtlichen Verfahren (Schriftsatz des Klägervertreters vom 8.11.2004) wurde dann erklärt, dass der festgestellte Kontakt zu [REDACTED] und [REDACTED] dem Kauf des Schiffes diene. In der mündlichen Verhandlung am 10.11.2004 hat der Kläger erklärt, das Schiff habe der Beförderung von aus Pflanzen ge-

wonnenem Speiseöl dienen sollen. Weiter hat er eingeräumt, dass ihm Al-Banna zumindest vom Sehen bekannt war, angeblich will er sich der Verbindung zu . . . aber nicht bewusst gewesen sein. Gerade die Tatsache, dass er im Sicherheitsgespräch einen seiner Besucher verschwiegen hat und nur auf eine irakische Person, d.h. auf . . . i, hingewiesen hat, spricht aber eindeutig dafür, dass er sich dieser Verbindung durchaus bewusst war. Außerdem ist nicht erklärlich, wie der Kläger von der Version der von Al-Banna und dem Bruder des . . . der Weltöffentlichkeit gegebenen Erklärung für den Besuch in Gambia - nämlich die Verwertung von Erdnussöl (vgl. Berichte von Cageprisoner Bl. 221 ff. der Gerichtsakte) - erfahren haben will, wenn er - wie in der mündlichen Verhandlung am 10.11.2004 behauptet - von den beiden nach der Abreise nichts mehr gehört hat und von ihrer Verhaftung ausschließlich aus dem Artikel in der Internetzeitung am 6.9.2004 (Bl. 102 ff. der Gerichtsakte) erfahren haben will.

Wenig schlüssig ist auch, dass der Kläger sich keine Gedanken über seine Besucher und den Verwendungszweck des Schiffs gemacht haben will, obwohl nur einen Monat zuvor bei ihm eine Hausdurchsuchung in Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen . . . stattgefunden hat, und ihm nicht geglaubt werden kann, dass er sich der Verbindung von . . . zu . . . nicht bewusst war. Weiter ist zu der Vermittlung des Schiffskaufs festzustellen, dass es keinen vernünftigen Grund dafür gibt, weshalb Personen aus Großbritannien ausgerechnet den Kläger als Vermittler wählen sollten, wenn es keinerlei konspirative Hintergründe gebe. Der Kläger behauptet selbst nicht, dass er insofern geschäftliche Erfahrungen hätte. Der geplante Kauf erfolgte auch nicht in Regensburg, sondern in Holland. In der mündlichen Verhandlung hat sich gezeigt, dass der Kläger selbst als Dolmetscher nur bedingt eine Hilfe gewesen sein kann. Dass er in eine solche Aktion eingebunden wurde, begründet deshalb den dringenden Verdacht, dass der Kläger nicht als Geschäftsmann, sondern als deutscher Ansprechpartner für internationale terroristische Kreise tätig war, dass er schon öfter für Personen, die . . . i oder von ihm angeleiteten islamistischen terroristischen Zellen nahe stehen, Gegenstände für zweifelhafte Zwecke besorgt hat und ihm nur deshalb auch Vertrauen bezüglich der Besorgung eines Schiffs geschenkt wurde.

5. Ein weiterer Anhaltspunkt für die Unterstützung terroristischer Kreise durch den Kläger ergibt sich aus der Beziehung zu . . . alias Diese Person wird vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg als Gefährder eingestuft (vgl. Schreiben vom 17.11.2004, Bl. 377 der Gerichtsakte). Die unschlüssigen Angaben des Klägers zu dieser Person lassen darauf schließen, dass er in Bezug auf dieses Verhältnis erheblichen Verschleierungsbedarf hat. Der Kläger hat bereits im Sicherheitsgespräch

von der Beziehung zu [REDACTED] berichtet. Er wurde dabei zu einem Verkehrsunfall im [REDACTED] befragt. Er hat angegeben, er kenne nur den Namen [REDACTED] habe ihn aus einer Moschee in [REDACTED] schon vor dem Unfall flüchtig gekannt. Danach sei die Bekanntschaft fortgesetzt worden, er habe ihn gelegentlich um Rat beim Einkauf von Kraftfahrzeugen gebeten. Auf Nachfrage hat er eingeräumt, dass er von ihm Geld geliehen habe. In der mündlichen Verhandlung am 23.11.2004 hat der Kläger zunächst angegeben, nach dem Unfall habe sich eine Freundschaft seiner Familie mit der von [REDACTED] ergeben, es seien gegenseitige Besuche mit Übernachtungen erfolgt. Erst auf Nachfrage hat er eingeräumt, dass es auch eine geschäftliche Beziehung gegeben habe, [REDACTED] sei ein Autohändler, er selbst vermachele Autos. Auf ausdrückliche Nachfrage gab er an, dass er die Provision bei diesen Geschäften vom Käufer erhalte. Geld bekommen habe er von [REDACTED] ausschließlich leihweise. Trotz der privaten und geschäftlichen Beziehung kenne er den vollständigen arabischen Namen nicht. Nach der Aussage des Vertreters des Polizeipräsidiums Niederbayern/Oberpfalz ist der vollständige Name aber bei der Unfallaufnahme durch die Polizei aufgenommen worden. Dass der Kläger trotz der Abwicklung eines Versicherungsfalles den Namen nicht wahrgenommen haben soll, ist wenig glaubhaft. Außerdem ergibt sich aus den vorgelegten Kontoauszügen des Klägers (Bl. 498 der Gerichtsakte), dass er schon am 11.12.1997, also zu einem Zeitpunkt als er [REDACTED] allenfalls gesichtsweise aus der Moschee gekannt haben will, von ihm einen Betrag von 300,- DM erhalten hat. Auf dem Kontoauszug ist der vollständige Name angegeben. Weiterhin ist am [REDACTED] eine Überweisung von [REDACTED] an ihn erfolgt, bei der ebenfalls der vollständige Name angegeben ist. Die Behauptung, er habe sich dennoch den Namen nicht eingeprägt, wird dem Kläger nicht geglaubt. Angesprochen auf diese Überweisung hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 23.11.2004 angegeben, er habe mit diesem Geld ein Auto gekauft und wieder verkauft. Damit setzt er sich aber in Widerspruch zur kurz davor getätigten Aussage, dass er lediglich Autos vermachele und die Provision direkt vom Käufer erhalte. Die widersprüchlichen Angaben des Klägers zeigen eindeutig, dass er bezüglich seiner Beziehung zu [REDACTED] etwas zu verbergen hat. In Zusammenhang mit der Einschätzung desselben als terroristischen Gefährder und angesichts der anderen Kontakte des Klägers zu terroristischen Kreisen, insbesondere auch der gemeinsamen Bekanntschaft zu [REDACTED] (vgl. oben bei 1) lässt dies die Annahme zu, dass auch insoweit Unterstützungshandlungen für terroristische Kreise inmitten stehen.

6. Ein weiteres - wenn auch schwaches Indiz - für Kontakte zu terroristischen Gruppen sind die Flüge des Klägers nach Alicante in Spanien im Zeitraum [REDACTED] [REDACTED] (vgl. Bl. 283 der Ausländerakte). Der Kläger hat diese Flüge eingeräumt, zum Zweck

der Flüge aber unterschiedliche Angaben gemacht. Während er im Ausweisungsverfahren noch angegeben hat, er sei zu einem tunesischen Freund nach Valencia geflogen (Bl. 409 der Ausländerakte), hat er in der mündlichen Verhandlung angegeben, die Flüge hätten in Zusammenhang mit einem Grundstücksgeschäft gestanden. Zum Grundstück hat er im Sicherheitsgespräch aber erklärt, es habe ihm gemeinsam mit seinem Bruder gehört und sei in der Nähe von Gandia gelegen, in der mündlichen Verhandlung dagegen, er habe es mit einem Freund namens [REDACTED] der in [REDACTED] wohne, in Alicante gekauft. Diese widersprüchlichen Angaben belegen, dass der Kläger auch bezüglich seiner Flüge nach Alicante etwas zu verbergen hat. Dass er in Alicante auch Verbindungen zu terroristischen Gruppen aufgenommen haben kann, zeigt sich daran, dass in Alicante am [REDACTED] alias [REDACTED] festgenommen wurde (vgl. Bl. 331 und 339 der Ausländerakte). Eine Beziehung des Klägers zur Meliani-Gruppe wird auch im Bericht des Bayerischen Landeskriminalamts vom 13.01.2003 (Bl. 278 ff. der Ausländerakte) festgestellt, wo festgehalten ist, dass der Kläger im Zusammenhang mit dem [REDACTED]-Verfahren des Generalbundesanwalts bekannt wurde. Eine weitere Substantiierung ist im gerichtlichen Verfahren nicht erfolgt. Bei der Meliani-Gruppe handelte es sich um islamische Nordafrikaner, die alle terroristische Lehrgänge in afghanischen/pakistanischen Ausbildungslagern absolviert hatten und den sog. non-aligned-Mudjahedin zugerechnet werden. Dabei handelt es sich um islamische Kleinstgruppen, welche sich überwiegend durch Allgemeinkriminalität finanzieren und grundsätzlich autonom existieren, jedoch über eine sehr starke ideelle Bindung zum Netzwerk des Osama bin Laden verfügen. Die Meliani-Gruppe plante zur [REDACTED] in Sprengstoff-Attentat auf einen Weihnachtsmarkt in [REDACTED]. Vier Mitglieder wurden im [REDACTED] in [REDACTED] festgenommen (vgl. Bl. 331 der Ausländerakte).

7. Starkes Indiz für die Funktion des Klägers als Kontaktmann zwischen verschiedenen terroristischen Kreisen ist auch die Erwähnung des Klägers in einer Präsentation des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur terroristischen Gruppierung Ansar al-Islam (vgl. Bl. 215 und 220 der Gerichtsakte). Dort wird ausgeführt, dass der Kläger als Kontaktmann des ideologischen Vordenkers der militant-islamistischen Strömung von [REDACTED] gelte. Er stehe weiterhin mit anderen Personen in Deutschland in Verbindung, die dem Bereich der „Arabischen Mudjahedin“ zugerechnet werden. Dort wird auch ausgeführt, der Kläger gehöre - ebenso wie sein „Bekannter“ [REDACTED] - der militant-islamistischen Organisation „Groupe Salafiste Tunisie“ (GST) an. Der vorgelegte Auszug ist zwar zu wenig konkret, um beurteilen zu können, ob die Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz zur Person des Klägers auf hinreichend konkreten Tatsachengrundlagen beruht. Dass auch bei der Bundesbehörde Erkenntnisse über den Kläger in Zusammenhang mit

terroristischen Kreisen vorliegen, ist aber ein weiteres Indiz für die weit verzweigten Kontakte der Klägers zu terroristischen Kreisen und die Zweifelhaftigkeit der Beziehung zu [REDACTED] und [REDACTED], die in dem Auszug ebenfalls genannt sind.

8. Als weiteren Anhaltspunkt für die Verstrickung des Klägers in terroristische Aktivitäten sieht die Kammer die eingeräumte Kenntnis über die Bestellung von [REDACTED] Gasmasken durch einen hohen En-Nahda-Funktionär. Die mündliche Verhandlung hat zwar ergeben, dass der Kläger nicht selbst versucht hat, solche zu kaufen, wie in Zeitungsartikeln behauptet wurde. Dass der Kläger von einem führenden Mitglied der En-Nahda in eine solche Aktion eingeweiht wird und dieses sich für den Bereich Deutschland an den Kläger gewandt hat - eine Darstellung, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht bestritten hat - zeigt, dass der Kläger keineswegs nur gelegentlich mit Autos handelt, wie er glauben machen will, sondern dass auch bei der En-Nahda davon ausgegangen wird, dass der Kläger Verbindungen hat, die es ihm ermöglichen, solche Gegenstände zu beschaffen. Auch dies ist ebenso wie der Schiffskauf ein klarer Hinweis dafür, dass sich der Kläger den Ruf erworben hat, er könne bei zweifelhaften Geschäften behilflich sein.

Von Bedeutung ist weiterhin, dass nach dem vorläufigen Auswertebereich des Bayerischen Landeskriminalamts vom 14.08.2002 (Bl. 268 ff. der Gerichtsakte) in der codierten Sprache der Gruppierung Al Tawhid der Handel von Autos mit Handel von Ausweispapieren gleichzusetzen ist. Auch im Schreiben des tunesischen Geheimdienstes vom 13.06.2003 (Bl. 514 der Ausländerakte) wird der Kläger beschuldigt, dass er ein Netz zur Dokumentenfälschung überwacht habe. Bei der Berücksichtigung dieser Annahme kommt auch der Tatsache, dass der Kläger versucht hat, ein Fotolabor zu kaufen (vgl. Bl. 283 der Ausländerakte), besondere Bedeutung zu. Die Behauptung im Ausweisungsverfahren und in der mündlichen Verhandlung am 10.11.2004, dass die Anschaffung dem Zweck gedient habe, seiner Familie in Tunesien eine Existenzgrundlage zu verschaffen, ist vor diesem Hintergrund wenig glaubhaft.

Als weiteres Indiz für die Verstrickung in den internationalen Terrorismus ist auch zu sehen, dass der Kläger regelmäßig von [REDACTED] aus Spanien angerufen wurde (vgl. Bl. 282 der Ausländerakte) und seine Telefonnummer auch bei Ermittlungen britischer Behörden im Extremistenbereich aufgetaucht ist (vgl. Bl. 282 der Ausländerakten). Zwar kann mangels konkreter Angaben letztlich nicht sicher angenommen werden, dass es sich dabei um Personen mit terroristischen Hintergrund handelt - wobei die zumindest bei [REDACTED] offenbar bestehende Telefonüberwachung aber stark dafür spricht - , auffällig ist

aber doch, dass der Kläger seinen angeblichen Autohandel mit vielen Personen betreibt, die in Richtung islamischer Extremismus zumindest auffällig sind. Dafür, dass es sich nicht um legale Geschäfte handelt, spricht auch, dass bei einem derart weit verzweigten internationalen Autohandel ein erheblicher Tätigkeitsumfang und erhebliche Einkünfte anzunehmen sind, die der Kläger aber gegenüber deutschen Behörden bei der Beantragung von Arbeitslosenunterstützung und Sozialhilfe offensichtlich nicht angegeben hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die festgestellten Kontakte des Klägers mit Personen, die des Terrorismus zumindest dringend verdächtig sind, zu häufig sind, als dass sie zufällig sein können. Die häufigen Kontakte mit den verschiedenen Gruppierungen begründen vielmehr die Annahme, dass der Kläger ein Kontaktmann zwischen verschiedenen terroristischen Zellen ist und in terroristischen Kreisen als Lieferant für zur Verwirklichung terroristischer Ziele erforderlicher Ware gilt. Diese Annahme beruht auch im Sinne § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG auf schwerwiegenden Gründen, nachdem die Kontakte als solche nachgewiesen sind und die widersprüchlichen und un schlüssigen Angaben des Klägers zur Art der Beziehungen eindeutig zeigen, dass er etwas zu verbergen hat. Die Kontakte zu hochrangigen Personen des internationalen Terrorismus, wie insbesondere Abu Qatada, schließen auch die Annahme aus, dass der Kläger lediglich im „normal kriminellen“ Bereich tätig ist und dabei nur zufällig auch terroristische Kreise beliefert. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme - sei es nun telefonisch oder persönlich - zu Führungspersonen und Vordenkern spricht vielmehr nach der Überzeugung des Gerichts dafür, dass der Kläger über eine hervorgehobene Position im islamischen Netzwerk verfügt.

Es sind deshalb die Tatbestandsvoraussetzungen entsprechend dem Wortlaut des § 51 Abs. 3 Satz 2 AuslG gegeben. Ob bei dieser Alternative ebenso wie bei § 51 Absatz 3 Satz 1 AuslG (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.11.2000, Az. 9 C 6/00) als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu fordern ist, dass vom Kläger weiterhin eine Gefahr ausgeht, ist in der Rechtsprechung bisher nicht abschließend geklärt. Im Fall des Klägers ist eine solche Gefahr nach Ansicht der Kammer jedenfalls gegeben. Dass dem Kläger in neuerer Zeit kein Kontakt zu terroristischen Kreisen nachgewiesen werden konnte, ist ohne weiteres damit zu erklären, dass ihm bewusst ist, dass er unter ständiger Überwachung steht. Er hat nach eigenen Angaben von Jugend an die En-Nahda unterstützt, von der zumindest festzustellen ist, dass sie fundamental-islamistisches Gedankengut vertritt. Der Kläger stand in regelmäßigem Kontakt zu hervorgehobenen radikal-islamistischen Personen, wie Abu Qatada und Scheich Fazazi. Nach eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung am 10.11.2004 (anlässlich der Erläuterung des Grundes für die Erlangung des Auftrags zur Schiffvermakelung) hat er nach wie vor zahlreiche Beziehungen zu Mitgliedern der En-Nahda. Er ist auch in

Deutschland durch radikales Auftreten in der Moschee aufgefallen, zu einem Zeitpunkt als ihm zumindest aufgrund der Durchführung eines Sicherheitsgesprächs nach § 47 Abs. 1 Nr. 5 AuslG bereits bewusst war, dass er von den deutschen Behörden beobachtet worden ist. Offenbar hat er zwar angesichts der drohenden Ausweisung und strafrechtlichen Verfolgung den Polizei- und den Verfassungsschutzbehörden Auskünfte gegeben. Diese waren aber - wie z.B. das Sicherheitsgespräch zeigt - unvollständig. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger sich endgültig aus dem radikal-islamistischen Umfeld gelöst hat und seine bisherigen Überzeugungen dauerhaft abgelegt hat. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass er seine vorhandenen Kontakte und Kenntnisse erneut einsetzen wird, sobald nicht mehr die Gefahr der sofortigen Entdeckung besteht. Insbesondere konnte er aufgrund seiner offensichtlich falschen Angaben in den mündlichen Verhandlungen zu [] und [] nicht glaubhaft machen, dass eine echte Verhaltensumkehr eingetreten ist und er sich endgültig von der Beziehung zu Bekannten aus dem terroristischen Umfeld gelöst hat. Wenn man das Erfordernis einer weiter vom Kläger ausgehenden Gefahr aber bejaht, dann hat jedenfalls er glaubhaft zu machen, dass diese nicht gegeben sei (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.12.2002, Az. 10 A 10089/02). Das ist ihm weder durch seine Äußerungen im gerichtlichen Verfahren, noch aufgrund der wiedergegebenen Stellungnahmen im Sicherheitsgespräch und gegenüber dem Polizeipräsidium Niederbayern/Oberpfalz am 2.9.2003 gelungen.

Die Klage war demnach mit der Kostenfolge nach § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

31.12.2006

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **von zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichts-

höfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Vertretungszwang: Wer die Zulassung der Berufung beantragt, muss sich dabei und im ggf. nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Dieser Vertretungszwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.

Dr. Martin

Mages

Rosenbaum